

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Datum

5. Mai 2022

Der Deutsche Reiseverband, DRV e.V., bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, Stellung nehmen zu können.

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3n) HinSchG-RE

Die Hinweisgeberrichtlinie definiert in Artikel 2 Abs. 1 den sachlichen Anwendungsbereich folgendermaßen:

„Durch diese Richtlinie werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende Verstöße gegen das Unionsrecht melden:

- a) Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche betreffen ...
- ix) Verbraucherschutz

Im Anhang werden dann circa 100 Rechtsakte aufgelistet. Weder die Pauschalreiserrichtlinie (EU) 2015/2302 noch die EU-Passagierrechteverordnungen, wie z.B. die Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004, fallen darunter.

Im Gegensatz zu diesem durch die Verweisung auf den Anhang eindeutigen Anwendungsbereich der Richtlinie stellt der geplante § 2 Abs. 1 Nr. 3n) für den Anwendungsbereich im Verbraucherschutz auf Regelungen der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern ab.

In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass in den aufgezählten Rechtsbereichen nur solche Regelungen in den sachlichen Anwendungsbereich fallen, die zumindest auch verbraucherschützenden Charakter haben. Sonstige Bestimmungen sind hingegen nicht erfasst.

Durch die gewählte Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 dürfte eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches erfolgen, da die Normen, die zivilrechtliche Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern regeln, fast alle verbraucherschützenden Charakter haben. Jedenfalls trifft dies für die oben genannten Rechtsakte zu, die durch die abweichende Umsetzung des Richtlinientextes nun in den Anwendungsbereich des geplanten Hinweisgeberschutzgesetzes fallen dürften.

Von daher plädiert der DRV für eine 1-zu-1-Umsetzung des Richtlinientextes zum Anwendungsbereich und spricht sich gegen eine über die Richtlinie hinausgehende generelle Einbeziehung rein nationaler Vorschriften aus insbesondere, wenn die anderen EU-Staaten davon Abstand nehmen. Dies würde zu einem Nachteil für deutsche Unternehmen auf EU-Ebene führen.